



Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

## Fachdienst Ordnung

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Auskunft erteilt: Andreas Bornholdt  
Telefon:  
E-Mail: ordnungsamt@kreis-rd.de

10.01.2024

## Allgemeinverfügung

### des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgrund von Straßenblockaden im Rahmen der sogenannten „Bauernproteste“

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 9 Abs. 1 VersFG SH i. V. m. § 106 Abs. 2 LVwG SH ergeht aufgrund von Straßenblockaden im Rahmen der sogenannten „Bauernproteste“ folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle nicht nach Maßgabe des § 11 VersFG angezeigten Versammlungen jeglicher Art im Rendsburger Kanaltunnel im Verlauf der B77, dazu zählen auch Straßenblockaden und Konvois, **werden für die Zeit vom 11.01.2024, 00:00 Uhr bis zum 15.01.2024, 24:00 Uhr untersagt.**
2. Es wird die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 angeordnet.
3. Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 110 Abs. 3 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO), indem diese auf der Website des Kreises Rendsburg-Eckernförde (<https://www.kreis-rendsbu-rg-eckernfoerde.de>) bekannt gemacht wird. Abweichend von § 110 Abs. 4 Satz 3 LVwG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG der 11.01.2024 – frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag - als Tag der Bekanntgabe bestimmt.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 11.01.2024 um 00:00 Uhr in Kraft bis einschließlich 15.01.2024.

## Begründung

Seit dem 04.01.2024 wurden vermehrt Protestaktionen im gesamten Kreisgebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt. Dabei sollen vermehrt Fahrbahnen von Hauptverkehrsrouten, insbesondere Zufahrten zu der Bundesautobahn 7, blockiert werden. Erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen sind absehbar. Allein im Kreisgebiet sind seit dem 04.01.2024 bereits über 20 Versammlungsanzeigen eingegangen. Deshalb gilt es, einen möglichst schonenden Ausgleich der widerstreitenden Interessen zwischen Demonstrierenden und Dritten zu finden.

Die allgemeinen Voraussetzungen zum Erlass einer Allgemeinverfügung gemäß § 106 Abs. 2 LVwG SH liegen vor. Danach ist eine Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen gegeben, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 03.07.2017 - 4 Bs 142/17). Die Allgemeinverfügung trifft Maßnahmen im Rahmen der sogenannten „Bauernproteste“, die vor allem vom 11.01.2024 bis zum 15.01.2024 unter Einsatz von Straßenblockaden an Hauptverkehrsstraßen erwartet werden. Sie wendet sich demnach an alle Demonstrierenden, die sich zu einem bestimmten Ereignis (Straßenblockaden) innerhalb eines bestimmten Zeitraums (11.01.2024 bis 15.01.2024) innerhalb eines bestimmten räumlichen Bereichs (Straßen im Kreisgebiet) versammeln.

Auch die Voraussetzungen für den Erlass der einzelnen Maßnahmen liegen vor. Der Landrat ist gemäß § 27 Abs. 1 VersFG SH zuständige Behörde und kann gemäß § 13 Abs. 1 VersFG die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder untersagen, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Bei den bevorstehenden Protestaktionen handelt es sich um Versammlungen unter freiem Himmel. Eine Versammlung ist gemäß § 2 Abs. 1 VersFG SH eine örtliche Zusammenkunft von mindestens drei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Dabei sind auch nonverbale Ausdrucksformen wie Straßenblockaden von dem Versammlungs begriff erfasst.

Die angekündigten Protestaktionen durch Straßenblockaden gefährden die öffentliche Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Eine Gefahr besteht für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs als Bestandteil der Rechtsordnung. Zudem besteht eine Gefahr für die Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit von Dritten. Des Weiteren besteht die inzwischen in der Rechtsprechung weit überwiegend anerkannte Gefahr,

dass durch nicht angezeigte Straßenblockaden die Rechtsordnung durch Erfüllung des Straftatbestandes einer Nötigung gemäß § 240 StGB verletzt wird.

Die Entscheidung über Beschränkungen steht im Ermessen des Landrates. Dabei ist bei der Ermessensausübung insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die getroffenen Maßnahmen müssen einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet, erforderlich und angemessen sein.

#### zu Ziffer 1

Die Regelung ist zum Schutz der grundrechtlich geschützten Individualrechtsgüter des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs geeignet. Des Weiteren besteht die inzwischen in der Rechtsprechung weit überwiegend anerkannte Gefahr, dass durch nicht angezeigte Straßenblockaden die Rechtsordnung durch Erfüllung des Straftatbestandes einer Nötigung gemäß § 240 StGB verletzt wird. Mildere und gleich effektive Mittel sind nicht ersichtlich, was die Regelung erforderlich macht. Insbesondere ist die Regelung auch angemessen.

Zwar sind Verkehrsbeeinträchtigungen, die sich zwangsläufig aus der nicht verkehrsüblichen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen für Versammlungszwecke ergeben, grundsätzlich hinzunehmen. Gleichwohl hat die Versammlungsbehörde für einen möglichst schonenden Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen zu sorgen. Dabei ist die grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG der durch die Blockaden beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer und die Versammlungsfreiheit der Demonstrierenden aus Art. 8 Abs. 1 GG gegenüberzustellen. Das aus Art. 8 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung folgt zunächst nur, dass der Veranstalter sein Demonstrationsinteresse eigenständig konkretisieren darf. Vom Selbstbestimmungsrecht ist jedoch nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben. Soweit massive Verkehrsstörungen drohen, ist es Sache der Polizei und der Versammlungsbehörde, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, durch Modifikation der Durchführung der Versammlung, etwa durch Anpassung der Aufzugroute, einen Kompromiss zu finden.

Hier besteht die Gefahr massiver Verkehrsbeeinträchtigungen, die die grundrechtlich geschützten Individualinteressen Dritter stark gefährden würden. Eine Blockade des Kanaltunnels führt schnell zum vollständigen Erliegen des Verkehrs im gesamten Stadtgebiet. Die Auswirkungen sind bei gleichzeitig stattfindenden Blockaden im Umkreis umso größer. Ein Stillstand des Verkehrs kann allerdings nicht hingenommen werden. Insbesondere muss ein Durchkommen für Rettungskräfte gesichert sein. Rettungsgassen können im Kanaltunnel nicht gebildet werden, was die vollständige Untersagung von Straßenblockaden und Konvoifahrten erforderlich macht. Verkehrsverbindungen zum Krankenhaus „Schön Klinik“, das unter anderem eine Geburtsstation hat, müssen gesichert sein.

Die Regelung gilt auch für nicht angezeigte Versammlungen. Bei nicht angezeigten Straßenblockaden im Rahmen der „Bauernproteste“ handelt es sich um keine anzeigefreien Spontanversammlungen im Sinne des § 11 Abs. 6 VersFG SH. Denn einer Straßenblockade muss eine gewisse Planung vorweggehen. Die Unterstellung

eines spontanen zufälligen Zusammentreffens von Landwirten in Traktoren – insbesondere an verkehrsintensiven Örtlichkeiten – ist schlicht realitätsfern. Insofern gilt für die „Bauernproteste“ die Anzeigepflicht des § 11 Abs. 1 VersFG SH. Eine Verletzung der Anzeigepflicht führt zwar nicht per se zum Verbot oder zur Auflösung einer Versammlung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, Rn. 74 ff.). Denn aus der fehlenden Anzeige allein kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Versammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn durch eine sehr späte oder fehlende Anzeige verhindert wird, dass die Versammlungsbehörden und die Polizei die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen und personelle Kräfte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bereitstellen können. So liegt es hier. Die Straßenblockaden im Rahmen der „Bauernproteste“ müssen durch die zuständigen Behörden überwacht und organisiert werden. Insbesondere müssen der – wenn auch eingeschränkte – Verkehrsfluss für Rettungskräfte und die Verkehrsverbindungen zu Krankenhäusern sichergestellt werden. Dies ist für die Sicherheit Dritter unumgänglich und nur mit entsprechender Planung möglich. Nicht angezeigte Versammlungen im Rahmen der Straßenblockaden im Kanaltunnel stellen immer eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit dar. Da eine rechtzeitige Anzeige zumutbar und gesetzlich vorgeschrieben ist, überwiegt der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit Dritter und der Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hier stets das Versammlungsinteresse.

All diese Umstände führen dazu, dass die Versammlungsfreiheit zurücktreten muss. Dem hohen Gut der Versammlungsfreiheit wird dadurch Rechnung getragen, dass sich die Regelungen nur auf den Rendsburger Kanaltunnel bezieht.

#### zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse. Das öffentliche Vollzugsinteresse ist gegeben, wenn die Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein erhobener Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung würde eine Nichtbeachtung der getroffenen Anordnung ermöglichen, sodass bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren die angezeigte Versammlung ohne Beschränkungen stattfinden könnte. Ein Schutz der öffentlichen Sicherheit wäre ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung faktisch unmöglich.

#### Zu Ziffer 3:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gem. § 110 Abs. 3 Satz 2 LVwG öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe erfolgt nach Maßgabe von § 110 Abs. 4 Satz 1 LVwG. Danach wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil örtlich bekanntgemacht wird. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt auf der Website des Kreises Rendsburg-Eckernförde durch einen Artikel bzw. ein Pdf Dokument (nach Maßgabe der BekanntVO).

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 110 Abs. 4 Satz 3 LVwG). Nach § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 11.01.2024 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Das Verbot ist aus oben genannten Gründen umgehend erforderlich. Eine Bekanntgabe respektive Wirksamkeit der Allgemeinverfügung erst nach zwei Wochen würde ihren Zweck verfehlen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg erhoben werden. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG SH mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Rendsburg, den 10.01.2024



Andreas Bornholdt